

ZVR

Zeitschrift für Verkehrsrecht

Beiträge

Kfz-Ausschluss und KHVG-Novelle

Nora Michtner

Berufsdetektive und Einholung behördlicher Halterauskünfte

Dominik Prankl

Rechtsprechung

Höchstes Schmerzensgeld: € 350.000,-

Karl-Heinz Danzl

E-Scooter und UnfallVerschutz

Gerhard Pürstl

Hundehalterhaftung und „virtueller“ Leinenzwang

Georg Kathrein

Judikaturübersicht Verwaltung

Entziehung der Lenkberechtigung in der Probezeit

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Airbags und Schutzbekleidung für Motorradfahrende

Martin Winkelbauer

Kfz-Ausschluss und KHVG-Novelle

Die Sorge des Versicherungsmarkts vor der Deckungslücke

Der Beitrag schnell gelesen

Mit der KHVG-Nov im Dezember 2023 durch das KraftVerÄG 2023 BGBl I 2023/129 wurde der Wortlaut der Z 4 des § 4 Abs 1 KHVG über den zulässigen Risikoausschluss bei Verwendung von Kraftfahrzeugen in der Kfz-HaftpflichtVers geändert. Der Kfz-Ausschluss in der BetriebshaftpflichtVers blieb jedoch bisher unverändert. Der Beitrag untersucht die deckungsrechtl Konsequenzen.

Versicherungsrecht; Verkehrsrecht

§§ 2, 4 Abs 1 Z 4 KHVG; § 914f ABGB; § 1 KFG
OGH 7 Ob 178/22k

ZVR 2025/33



Dr.ⁱⁿ NORA MICTNER ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Singer Fössl Rechtsanwälte in Wien.

Inhaltsübersicht:

- A. Der Kfz-Ausschluss in der BetriebshaftpflichtVers
 - 1. Vergleich zur Kfz-HaftpflichtVers
 - 2. Vorliegen von zwei HaftpflichtVers
- B. § 4 KHVG – zulässige Risikoausschlüsse
 - 1. Risiko einer Deckungslücke
 - 2. Suche nach Lösungen
- C. Fazit

A. Der Kfz-Ausschluss in der BetriebshaftpflichtVers

Sinn und Zweck einer BetriebshaftpflichtVers ist es, alle Haftpflichtgefahren, die dem versicherten oder mitversicherten Betriebsangehörigen aus dem betreffenden Betrieb erwachsen können, unter VersSchutz zu stellen. Das Betriebshaftpflichtrisiko ist daher nicht nur auf typische Betriebsgefahren beschränkt, sondern umfasst im Hinblick auf die Vielfalt der mit einem Betrieb verbundenen Haftpflichtgefahren grds alle Tätigkeiten, die mit diesem Betrieb in einem inneren ursächl Zusammenhang stehen.¹

Der Vers möchte von diesem Betriebshaftpflichtrisiko in seiner sekundären Risikobegrenzung gewisse betriebl Risiken vom VersSchutz wieder ausnehmen. Darunter zählt ua das Unternehmerrisiko, welches durch den Gewährleistungsausschluss vom VersSchutz ausgenommen wird.

Weiters erstreckt sich die BetriebshaftpflichtVers nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der VersN oder die für ihn handelnden Personen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern verursachen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördl Kennzeichen tragen müssen oder tatsächl tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle (Kfz-Ausschluss gem Art 7 Abs 5.2. AHVB).²

Durch den Kfz-Ausschluss soll das erhöhte Risiko, das von Kraftfahrzeugen ausgeht, vom VersSchutz ausgenommen werden.³ VersBedingungen sind nach §§ 914f ABGB am Maßstab des durchschnittl verständigen VersN und unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks auszulegen.⁴ Als Ausnahmetatbestände, die die vom Vers übernommenen Gefahren einschränken

oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftl Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert.⁵ Der OGH orientiert sich bei der Auslegung des Begriffs „Verwendung des Kraftfahrzeuges“ an § 2 Abs 1 KHVG. Der Begriff der Verwendung gem § 2 Abs 1 KHVG ist weiter als der Begriff des Betriebs iSd § 1 EKHG.⁶ § 2 Abs 1 KHVG erfasst die Verwendung (den Gebrauch) des Fahrzeugs schlechthin.⁷ Somit ist auch das Be- und Entladen eines versicherten Fahrzeugs bspw als Verwendung eines Kraftfahrzeugs anzusehen.⁸

Der Kfz-Ausschluss gilt für Schadenersatzverpflichtungen iZm der Verwendung eines Kfz, welches ein Kennzeichen trägt oder tragen müsste, jedoch nicht für die ortsgebundene Kraftquelle.

Die Kennzeichenpflicht ist in § 1 KFG geregelt, wobei dieser grds alle Kraftfahrzeuge mit ein paar Ausnahmen, wie bspw Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 10 km/h, Transportkarren oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen für nur kurze Straßenstrecken, unterliegen. Aufgrund der Formulierung des Kfz-Ausschlusses besteht somit in der BetriebshaftpflichtVers keine Deckung, wenn trotz Kennzeichenpflicht ein Kraftfahrzeug ohne Kennzeichen auf öff Grund fährt oder wenn ein Kraftfahrzeug auch ohne Kennzeichenpflicht mit einem Kennzeichen auf Privatgrund fährt. Deckung besteht hingegen, wenn ein Kraftfahrzeug, das auf öff Straße ein Kennzeichen tragen müsste, sich ohne Kennzeichen bspw auf Privatgrund bewegt.

1. Vergleich zur Kfz-HaftpflichtVers

Die Verwendung des Kraftfahrzeugs in der Kfz-HaftpflichtVers betrifft das versicherte Risiko, da die Kfz-HaftpflichtVers Ersatz-

¹ OGH 27. 1. 2021, 7 Ob 198/20y RIS-Justiz RS0081009.

² Musterbedingungen VVO AHVB/EHVB 2005.

³ OGH 22. 10. 2008, 7 Ob 159/08w ZVR 2009/123 (Danzl); 28. 4. 2022, 7 Ob 155/21a ZVR 2023/44.

⁴ OGH 20. 3. 2019, 7 Ob 39/19i VersE 2722.

⁵ OGH 24. 8. 2022, 7 Ob 85/22h.

⁶ RIS-Justiz RS0116494.

⁷ RIS-Justiz RS0088976 und RS0088978.

⁸ OGH 27. 11. 2008, 7 Ob 182/08b; 12. 6. 2014, 2 Ob 47/14x.

ansprüche umfasst, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet wurden, Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind oder ein Vermögensschaden verursacht worden ist, der weder Personen- noch Sachschaden ist (bloßer Vermögensschaden).⁹ Somit ist die Verwendung des Kraftfahrzeugs in der Kfz-HaftpflichtVers von der primären Risikobegrenzung umfasst, sodass der Begriff dort weit auszulegen ist.¹⁰ Bspw sind im Zuge des Be- und Entladens entstandene Schäden grds von der Kfz-HaftpflichtVers umfasst.¹¹

Der OGH judizierte in 7 Ob 178/22k, dass eine zweckorientierte Auslegung des Kfz-Ausschlusstbestands die Verwirklichung einer primär von der Verwendung des Kraftfahrzeugs unmittelbar ausgehenden Gefahr erfordert, nicht aber die Realisierung anderer (zB betriebl) Risiken, die in irgendeinem Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug stehen. Wird daher bspw beim Beladen eines Lkw durch einen Bagger eine Person verletzt und dabei nicht primär die vom Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr, sondern vor allem ein betriebl Fehlverhalten verwirklicht, greift der Kfz-Ausschluss nicht. Dieser Schaden ist somit dem betriebl Risiko zuzurechnen, weshalb der Kfz-Ausschluss nicht zur Anwendung gelangt.

2. Vorliegen von zwei HaftpflichtVers

Die Rsp bemüht sich bei der Auslegung der VersBedingungen, den Deckungsschutz der einzelnen Arten der HaftpflichtVers so abzugrenzen, dass sie nahtlos ineinandergreifen, also sich weder überschneiden noch eine Deckungslücke entstehen lassen. Dabei handelt es sich jedoch nur um ein Auslegungsprinzip und nicht um einen zwingenden Rechtssatz. Es muss durch die Auslegung weder ein überschneidender VersBereich noch eine Deckungslücke jedenfalls verhindert werden.¹²

Die Rsp muss bei Vorliegen von mehreren HaftpflichtVers nicht zwingend Deckungslücken bei ihrer Auslegung vermeiden.

Es kann im Einzelfall durchaus vorkommen, dass sowohl die Kfz-HaftpflichtVers eintrittspflichtig ist, weil eine Verwendung des Fahrzeugs vorliegt, aber auch die allg oder betriebl HaftpflichtVers, weil der eng auszulegende Ausschlusstbestand nicht vorliegt.¹³ Seit der KHVG-Nov ist es aber auch wahrscheinlich, dass sowohl die Kfz-HaftpflichtVers als auch die Betriebs-haftpflichtVers nicht deckungspflichtig sind.

B. § 4 KHVG – zulässige Risikoausschlüsse

§ 4 KHVG normiert jene Risikoausschlüsse, welche in der Kfz-HaftpflichtVers zulässig sind. Durch das Kraftfahr-Versicherungsrechts-Änderungsgesetz (KraftVerÄG) 2023¹⁴, welches die RL (EU) 2021/2118 umsetzte, durch welche die Kfz-HaftpflichtVers-RL 2009/103/EG geändert wurde, wurde auch § 4 Abs 1 Z 4 KHVG in seinem Wortlaut geändert.

- ▶ Bis 22. 12. 2023 lautete dieser: „Von der Versicherung dürfen nur ausgeschlossen werden:
 4. Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeuges als ortsgebundene Kraftquelle oder zu ähnlichen Zwecken.“
- ▶ Seit 23. 12. 2023 lautet dieser nun: „Von der Versicherung dürfen nur ausgeschlossen werden:
 4. Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeuges, wenn diese Verwendung im Unfallzeitpunkt nicht sei-

ner Funktion als Beförderungsmittel entspricht, unabhängig von den Merkmalen des Fahrzeuges, unabhängig vom Gelände, auf dem das Fahrzeug verwendet wird, und der Tatsache, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht.“

Die Formulierung des Kfz-Ausschlusses in den Betriebs-haftpflichtVersBedingungen, nämlich die Einschränkung, dass der Kfz-Ausschluss nicht für ortsgebundene Kraftquellen gelte, orientierte sich an § 4 Abs 1 Z 4 KHVG idF bis 22. 12. 2023, wonach ortsgebundene Kraftquellen von der Kfz-HaftpflichtVers ausgenommen werden konnten. Damit sorgten die AHVB sowie § 4 Abs 1 Z 4 KHVG für einen meist lückenlosen VersSchutz, wenn ein VersN eine Kfz-HaftpflichtVers und Betriebs-haftpflichtVers abgeschlossen hat.

Der Wortlaut des § 4 Abs 1 Z 4 KHVG schließt nicht mehr an den Kfz-Ausschluss der AHVB an.

Durch die Änderung des § 4 Abs 1 Z 4 KHVG kann bei entsprechender Auslegung dieses neuen Wortlauts eine Deckungslücke zwischen Kfz-HaftpflichtVers und Betriebs-haftpflichtVers entstehen. Zu beachten ist auch, dass die neue Formulierung des Risikoausschlusses in der Kfz-HaftpflichtVers *ex lege* auch für bestehende Verträge gilt, weil sie günstiger für den VersN sei.¹⁵

In einer Gesamtbetrachtung, nämlich bzgl des am Markt bestehenden Kfz-Ausschlusses, welcher nur die ortsgebundene Kraftquelle von diesem ausnimmt, und der Neuformulierung des § 4 Abs 1 Z 4 KHVG zeigt sich jedoch, dass diese Gesetzesänderung sehr wohl eine Schlechterstellung für den VersN darstellt. § 4 Abs 1 Z 4 KHVG stellt nun nicht mehr auf die ortsgebundene Kraftquelle ab, sondern darauf, dass das Kraftfahrzeug nicht in seiner Funktion als Beförderungsmittel verwendet wird, unabhängig davon, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht.

1. Risiko einer Deckungslücke

Durch den neuen Wortlaut des § 4 Abs 1 Z 4 KHVG könnten die Kfz-HaftpflichtVers nun die Deckung für jene Fälle ablehnen, in denen die Verwendung des versicherten Fahrzeugs im Unfallzeitpunkt nicht seiner Funktion als Beförderungsmittel entspricht, dies unabhängig, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht. Damit ist Tür und Tor dafür geöffnet, dass der Kfz-HaftpflichtVers bei jenen VersFällen, wo ein versichertes Kraftfahrzeug Arbeiten ausübt, wie bspw Kehrarbeiten, Mäharbeiten, Baggerarbeiten etc und dadurch im Unfallzeitpunkt nicht als Beförderungsmittel dient, die Deckung ablehnt.

Schadenfällen durch Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen, die Arbeiten verrichten und nicht befördern, droht eine fehlende Deckung.

Da bei all diesen Verwendungen des Kraftfahrzeugs vor der KHVG-Nov Deckung aus der Kfz-HaftpflichtVers bestand, da das Kraftfahrzeug im Unfallzeitpunkt nicht als ortsgebundene Kraftquelle verwendet wurde, also insb nicht bewegungsunfähig

⁹ § 2 KHVG.

¹⁰ Kath, Abgrenzung zwischen Kfz-Haftpflichtversicherung und allgemeiner Haftpflichtversicherung, ZVers 2022, 198.

¹¹ RIS-Justiz RS0088976.

¹² OGH 28. 4. 2022, 7 Ob 155/21a ZVR 2023/44; 25. 1. 2023, 7 Ob 178/22k.

¹³ Vgl etwa OGH 21. 12. 2011, 7 Ob 223/11m; Maitz, AHVB (2018) 136.

¹⁴ BGBl I 2023/129.

¹⁵ § 34n Abs 5 KHVG; Dokalik/Schuster, Die Umsetzung der Änderung der Kfz-Haftpflichtversicherungs-RL durch das KraftVerÄG 2023, ZVR 2024, 7.

